

83. Unter welchen Voraussetzungen findet Art. 4 der Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 Anwendung auf Erfindungen, die vor dem 1. Mai 1903 in einem Unionstaate zum Patent angemeldet waren?

I. Zivilsenat. Urf. v. 9. November 1912 i. S. Dr. F. (K.) w. Aktiengesellschaft C. L. (Bekl.). Rep. I. 287/11.

I. Patentamt.

Aus den Gründen:

„Soweit sich die Berufung der Beklagten gegen die Vernichtung des Patentanspruches 1 richtet, ist sie schon aus Rechtsgründen zu verwerfen. Aus Art. 4 des Unionvertrags ergibt sich, daß die Antizipation einer in einem Unionstaate zum Patent angemeldeten Erfindung dem Anmelder dann nicht schaden soll, wenn dieselbe Erfindung von ihm oder seinem Rechtsvorgänger innerhalb einer Frist von

12 Monaten in einem anderen Unionstaate vorher zum Patent angemeldet war. Der Unionvertrag ist aber in Deutschland erst am 1. Mai 1903 in Kraft getreten, während die Anmeldung der in Frage stehenden Erfindung in dem Unionstaate Dänemark bereits am 9. September 1902, die Patenterteilung am 3. April 1903 und die druckschriftliche Veröffentlichung des Patentes am 14. April 1903 stattgefunden hat. Die deutsche Patentanmeldung erfolgt am 11. Juli 1903. Nach dem Standpunkte des Patentamtes, wie er auch in früheren Äußerungen und Entscheidungen Ausdruck gefunden hat,

vgl. Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1903 S. 136; 1904 S. 167; 1905 S. 118, ebenso Dammé in Gew. Rechtsschutz u. UrhRecht. 1903 S. 7,

wäre die dänische Anmeldung schon aus dem Grunde unbeachtlich, weil sie vor dem Inkrafttreten des Unionvertrags in Deutschland liegt. Von den Vertretern dieser Ansicht wird ausgeführt, es fehle in einem solchen Falle an dem rechtsbegründenden Akte für das Prioritätsrecht, die Prioritätswirkung sei untrennbar mit der Anmeldung verbunden und könne nicht in einem späteren Zeitpunkte hinzutreten. Diese Auslegung schränkt die Wirkung des Vertrags in einer den Zwecken von Gesetzen und Staatsverträgen nicht entsprechenden Weise ein. Allerdings ist davon auszugehen, daß die Gesetze der Regel nach keine rückwirkende Kraft haben und insbesondere nicht bezwecken, in Rechte einzugreifen, die auf Grund des früheren Rechtszustandes erworben sind. Dies rechtfertigt aber noch nicht, dem neuen Gesetze die Wirkung auch dann zu versagen, wenn die Bedingungen, an welche es diese Wirkungen knüpfen will, bei seinem Inkrafttreten vorliegen, — lediglich aus dem Grunde, weil diese Bedingungen oder eine derselben schon früher eingetreten waren. Nur soviel ist zuzugeben, daß die Wirkung des Gesetzes erst mit seinem Inkrafttreten beginnen kann, und daß es die bereits vollendeten Rechtswirkungen, die auf dem früheren Zustande beruhen, nicht zu beseitigen vermag. In dieser Weise behandelt auch die Übergangsvorschrift des Art. 169 GG. z. B. B. eine nicht unähnliche Frage, welche die Änderung der Bestimmungen über die Verjährung betrifft.

Es läge daher im vorliegenden Falle kein Grund vor, der dänischen Anmeldung, welche beim Inkrafttreten des Unionvertrags gegeben war, die Wirkung dahin zu versagen, daß Antizipationen,

welche zwischen diesem Inkrafttreten und der innerhalb der Prioritätsfrist von 12 Monaten erfolgten deutschen Anmeldung vorgekommen sein sollten, außer Betracht bleiben, und sie in dieser Hinsicht ungünstiger zu behandeln, wie eine etwa nach dem 1. Mai 1903 erfolgte dänische Anmeldung. Auf diesem Wege werden Rechte Dritter, welche vor dem Inkrafttreten des Unionvertrags nach dem damaligen Rechtszustande erworben sein sollten, nicht verletzt.

So Kohler, Handb. S. 297 und anscheinend auch Osterrieth und Uxter, Die Pariser Konvention S. 103. Denselben Standpunkt vertritt bezüglich des deutsch-österreichischen Übereinkommens vom 6. Dezember 1891 Schanze in Hirths Annalen 1894 S. 253.

Der Beklagten ist aber auch mit dieser ihr günstigeren Auslegung des Unionvertrags nicht geholfen, weil eine Antizipation vor seinem Inkrafttreten in Deutschland in Gestalt der Veröffentlichung des dänischen Patentes vom 14. April 1903 stattgefunden hat. Damit war die Erfindung nach dem damaligen deutschen Rechte für das Gebiet des Deutschen Reiches Gemeingut geworden, und dieser Rechtszustand wurde durch die Konvention nicht aufgehoben, weil ihr rückwirkende Kraft nicht zukommt. Daß der Inhalt des Patentanspruchs 1 tatsächlich durch die dänische Patentschrift vorweggenommen wird, ist unbestreitbar.“ . . .